

## **Satzung über das Feuerlösch- und Brandschutzwesen der Gemeindevertretung Crawinkel**

Die Gemeindevertretung erläßt auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen VKO vom 11.06.1992 und des § 14 I des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzes – ThBKG – vom 07.01.1992 gemäß Beschluß der Gemeindeverwaltung Nr. 51 / 93 vom 18.11.1993 folgende Satzung:

### **§ 1 Mitwirkung**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe setzt die Gemeindevertretung die Freiwillige Feuerwehr ein. Sie ist eine kommunale Einrichtung und führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Crawinkel“.

Sie erfüllt Aufgaben zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen:

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz)
2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe)
3. gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz)

In der Gemeinde besteht eine Freiwillige Feuerwehr.

Zur aktiven Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr ihre Angehörigen nach geltendem Recht, insbesondere den Feuerwehrdienst, und Unfallverhütungsvorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 2 Struktur**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:

- Einsatzabteilungen
- Reserveabteilung
- in Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehren

### **§ 3 Führung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr hat der Ortsbrandmeister, welcher allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorsteht.
- (2) Ihm nachgeordnet sind 2 Stellvertreter, sowie der Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Wehrführer und seinen Stellvertretern geführt.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Ortsbrandmeisters und seiner Stellvertreter**

- (1) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr, die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, die fachliche Unterstützung in allen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes gegenüber der Gemeinde. Er hat an Hand der entsprechenden Rechtsverordnungen auf die ordnungsgemäße Ausrüstung zu dringen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufgestellt und fortgeschrieben werden.  
Er hat mit der Gemeinde die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern und alle anderen notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren zu treffen.
- (2) Der Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter sind Beauftragte im Sinne des § 25 (1) Ziff. 1 ThBKG.
- (3) Der 1. Stellvertreter hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. In seinem Verhinderungsfall hat diese der 2. Stellvertreter zu tun.
- (4) Den Stellvertretern werden durch den Ortsbrandmeister ständige Aufgabengebiete zugewiesen, welche sie nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen haben.
- (5) Der Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter werden durch die Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung gewählt.

## **§ 5**

### **Wahl des Ortsbrandmeisters und seiner Stellvertreter**

- (1) Die Wahl des Ortsbrandmeisters und seiner Stellvertreter findet zu einer Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Der Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter werden einzeln nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Die Wahl findet offen statt.
- (4) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister ist ebenfalls in gleicher Art und Weise hinzuzuziehen.
- (5) Für die richtige Durchführung der Wahl zeichnet ein durch die Jahreshauptversammlung berufener Wahlleiter, nebst zwei Beisitzern verantwortlich.
- (6) Über die Durchführung der Wahl ist ein schriftliches Protokoll durch den Wahlleiter zu fertigen und innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur Vorlage für die Gemeindevertretung zu übergeben.  
Diese bestätigt die Wahl und beauftragt den Bürgermeister den Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter zu berufen.  
Der Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten ernannt.
- (7) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht sowie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Ausbildung kann auch innerhalb eines Übergangszeitraumes von drei Jahren nachgewiesen werden.

- (8) Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten, kann eine außerordentliche Versammlung zum Zwecke der Abwahl eines oder mehrerer Führungskräfte nach dem Modus des § 5 Absatz 4 dieser Satzung einberufen werden. Der Antrag ist gegenüber der Gemeinde geltend zu machen (schriftlich).

## **§ 6 Aufwandsentschädigung**

Entsprechend der ab 1.1.94 in Kraft tretenden Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung wird die Aufwandsentschädigung in einer Feuerwehrentschädigungssatzung gesondert geregelt.

## **§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung sowie die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zurückzugeben.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidung und Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen, soweit dies grobfahrlässig oder vorsätzlich im Dienst verursacht wurde.  
Für im außerdienstlichen Gebrauch verlorengegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidung und Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
  - verlorengegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidung oder sonstige Ausrüstung.

Diese Mitteilung hat dieser zur Kenntnis zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

## **§ 8 Aufnahme, Beendigung**

- (1) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres.
- (3) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche körperliche und geistige Eignung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu körperlich und geistig in der Lage sind.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Handschlag des Bürgermeisters und Übergabe der Satzung sowie des Dienstausweises.

- (5) Die Beendigung des aktiven Dienstes erfolgt durch:
- die Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - den Austritt,
  - den Ausschluß,
  - den Tod.
- (6) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und seiner Stellvertreter aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Rechtsbehelf versehenen Bescheid ausschließen.  
Wichtige Gründe sind unter anderem:
- das mehrfache unentschuldigte und wiederholte Fernbleiben von Einsätzen, Übungen, Ausbildungsmaßnahmen und anderen dienstlichen Veranstaltungen,
  - wiederholtes, die Feuerwehr schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, u.a.m..

## **§ 9 Einsatzabteilung**

- (1) Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In sie können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters und der Stellvertreter.
- (3) Sie haben alle dienstlichen Obliegenheiten nach Maßgabe der dienstlichen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.  
Sie haben weiterhin:
- die für den Dienst erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen,
  - für den Dienst geltende Gesetze, Vorschriften u. a. Bestimmungen einzuhalten,
  - bei Alarm sofort am Gerätehaus der Feuerwehr oder einer anderen im Vorab bestimmten Stelle zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Vorschriften und Weisungen Folge zu leisten,
  - ihnen anvertraute Bekleidung, Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln,
  - an Ausbildungs- und Unterrichtsveranstaltungen, Übungen sowie sämtlichen sonstigen dienstlichen Maßnahmen teilzunehmen.

## **§ 10 Reserveabteilung**

- (1) In die Reserveabteilung werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf schriftlichen Antrag beim Ortsbrandmeister aufgenommen, welche auf Grund arbeitsrechtlicher oder persönlicher Verhältnisse vorübergehend nicht aktiv am Feuerwehrdienst teilnehmen können.
- (2) Der Angehörige der Reserveabteilung hat trotzdem häufig am Dienstgeschehen teilzunehmen. Im übrigen gelten für ihn die gleichen allgemeinen Dienstpflichten wie für die Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme des § 9 (3) 3. und 5. Anstrich dieser Satzung.
- (3) Bei Wegfall der Aufnahmegründe ist der Ortsbrandmeister unverzüglich zu informieren.

## **§ 11 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden oder wer wegen dauernder Dienstunfähigkeiten bzw. aus sonst wichtigem Grund aus der Einsatz- oder Reserveabteilung zurücktreten muß.
- (2) Für letztgenannten Grund ist ein schriftlicher Antrag beim Ortsbrandmeister zu stellen. Bei Wegfall der Voraussetzung ist der Ortsbrandmeister unverzüglich zu informieren.

## **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflichten vorsätzlich oder leichfertig, so kann der Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters:

- eine mündliche Abmahnung,
- eine schriftliche Abmahnung oder
- die Entlassung aussprechen.

Davon nicht berührt werden Maßnahmen im Sinne des § 39 (1) Ziff. 1 ThBKG.

## **§ 13 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Crawinkel.  
Sie ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter von 10 bis 16 Jahren.  
Sie gestaltet ihr Jugendleben, als selbstständiger Teil der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.

- (2) Die Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr dient vor allem dem Ziel, den Jugendlichen ein sinnvolles Freizeitangebot zu bieten und sie dadurch für die zukünftige Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten und zu gewinnen.  
Sie wird insbesondere von der Gemeinde sowie der Freiwilligen Feuerwehr gefördert.

#### **§ 14 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung aller Angehörigen der FFW statt.
- (2) Der Ortsbrandmeister hat gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, als auch gegenüber dem Bürgermeister Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Sie sollte im laufenden Jahr vor dem 31. März stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatz- und Reserveabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durch den Ortsbrandmeister einzuberufen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und der Gemeinde mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Stimmberechtigt in der Jahreshaupt- bzw. der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Sie beschließen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei Beschlußfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.
- (8) Auf Antrag ist ein Beschluß möglich, welcher eine offene Abstimmung ermöglicht.

#### **§ 15 Feuerwehrvereinigung**

Die Feuerwehrangehörigen sollten sich in privatrechtlichen Vereinen und Verbänden zum Zwecke der Förderung des Gedankens des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zusammenschließen. Bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit dieser Vereinigung, wird die Gemeinde diese Vereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

#### **§ 16**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig wird der Beschluß Nr. 3 / 92 vom 23.01.92 außer Kraft gesetzt.

Crawinkel, den 18.11.93

gez. Klimt  
Bürgermeister

Dienstsiegel